

Anlage 1  
Geschäftsverteilung 2011 der Kommunikationsbehörde Austria

Die Vollversammlung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2010 gemäß § 9 Abs. 3 Z 1 iVm § 12 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für das Jahr 2011 folgende Geschäftsverteilung erlassen:

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Geschäftsverteilung regelt die Zuständigkeit der Einzelmitglieder und der Senate der KommAustria für die anfallenden Geschäftsfälle im Kalenderjahr 2011.

**Zuständigkeit und Zuweisung**

§ 2. (1) Die Zuständigkeit für die einzelnen Geschäftsfälle richtet sich nach den im 2. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Einzelmitglieder und den im 3. Abschnitt geregelten Zuständigkeiten der Senate.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung und den nachfolgenden Bestimmungen.

**2. Abschnitt**

**Einzelmitglieder**

**Einzelmitglieder**

§ 3. Folgende Mitglieder werden als Einzelmitglieder der KommAustria tätig:

1. Mag. Michael OGRIS;
2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
3. Dr. Martina HOHENSINN;
4. Dr. Susanne LACKNER;
5. Mag. Michael TRUPPE.

**Zuständigkeit der Einzelmitglieder**

§ 4. (1) Die Zuständigkeit der Einzelmitglieder nach § 12 iVm § 13 Abs. 4 KOG wird wie folgt festgelegt:

1. Mag. Michael OGRIS:
  - a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich oder Steiermark liegt oder es sich um ein bundesweites Versorgungsgebiet, um Satellitenhörfunk oder digitalen terrestrischen Hörfunk handelt, einschließlich Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6b PrR-G;
  - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;

- c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - d) Rechtsaufsicht im Rahmen der Werbebeobachtung (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG), einschließlich der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, in den Monaten März, Juli und November;
  - e) Festsetzung der Finanzierungsbeiträge nach § 35 KOG durch Bescheid.
2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.:
- a) Rechtsaufsicht im Rahmen der Werbebeobachtung (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG), einschließlich der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, in den Monaten Jänner, Mai und September;
  - b) Medienförderung:
    - i) Vertriebsförderung (Abschnitt II PresseFG 2004);
    - ii) Regionalförderung (Abschnitt III PresseFG 2004);
    - iii) Qualitätsförderung/Zukunftssicherung (Abschnitt IV PresseFG 2004);
    - iv) Publizistikförderung (Abschnitt II PubFG).
3. Dr. Martina HOHENSINN:
- a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, einschließlich Verfahren zur Änderung der Zulassung nach § 6 AMD-G;
  - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den Fällen der lit. a;
  - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben nach dem AMD-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003.
4. Dr. Susanne LACKNER:
- a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Salzburg, Tirol oder Vorarlberg liegt, mit Ausnahme des Satellitenhörfunks und des digitalen terrestrischen Hörfunks;
  - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - d) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach dem PrR-G außerhalb der Rechtsaufsicht;
  - e) Angelegenheiten der anzeigepflichtigen Dienste nach dem AMD-G (§ 9 und § 28) außerhalb der Rechtsaufsicht.
5. Mag. Michael TRUPPE:
- a) Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt und das Versorgungsgebiet in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich oder Wien liegt, mit Ausnahme des Satellitenhörfunks und des digitalen terrestrischen Hörfunks;
  - b) Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Einparteienverfahren handelt, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - c) Bewilligung von Versuchsbetrieben, Ereignis- und Ausbildungsrundfunk nach dem PrR-G, einschließlich der Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen nach dem TKG 2003, in den in lit. a genannten Versorgungsgebieten;
  - d) Rechtsaufsicht im Rahmen der Werbebeobachtung (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG), einschließlich der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

(2) Soweit in Abs. 1 auf Versorgungsgebiete und Bundesländer abgestellt wird, richtet sich bei überschneidenden Gebieten die Zuständigkeit nach dem Bundesland, in dem mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten die größere technische Reichweite erzielt wird.

### **Vertretung der Einzelmitglieder bei Verhinderung**

§ 5. (1) Im Falle der Verhinderung eines Einzelmitglieds gilt die nachfolgende Vertretungsregel:

1. Mag. Michael OGRIS wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Dr. Susanne LACKNER;
  - d) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Dr. Martina HOHENSINN;
  - e) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Dr. Martina HOHENSINN.
2. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael TRUPPE;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b durch Mag. Michael OGRIS, bei dessen Verhinderung durch Dr. Martina HOHENSINN.
3. Dr. Martina HOHENSINN wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. c durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M..
4. Dr. Susanne LACKNER wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. a durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. b durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. c durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - d) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. d durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - e) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 4 lit. e durch Dr. Martina HOHENSINN, bei deren Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M..
5. Mag. Michael TRUPPE wird vertreten:
  - a) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. a durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - b) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - c) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. c durch Dr. Susanne LACKNER, bei deren Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  - d) in Angelegenheiten des § 4 Abs. 1 Z 5 lit. d durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung durch Dr. Martina HOHENSINN.

(2) Sind auch alle nach Abs. 1 vertretenden Mitglieder verhindert, vertritt von den verbleibenden Mitgliedern zuerst jenes Mitglied, dessen Nachname alphabetisch auf den des in Abs 1 zuletzt genannten Mitglieds folgt, bei dessen Verhinderung das andere Mitglied.

### **3. Abschnitt**

#### **Senate**

##### **Zahl der Senate**

§ 6. Gemäß § 10 Abs. 1 KOG iVm § 8 der Geschäftsordnung werden folgende drei Senate eingerichtet:

1. Senat I;
2. Senat II;
3. Senat III.

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats I**

§ 7. (1) Senat I wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Mag. Michael OGRIS sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne LACKNER und Mag. Michael TRUPPE.

(2) Die Zuständigkeit des Senats I umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem PrR-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Hörfunk nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;
3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber nach dem PrR-G, mit Ausnahme der Aufgaben hinsichtlich der Einhaltung der Werbebestimmungen (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG);
5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem PrR-G, ausgenommen der dem Senat III zugewiesenen Aufgaben;
6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;
7. Sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des PrR-G;
8. Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach dem FER-G;
9. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 6. und 9. Abschnitts des ORF-G;
10. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 6a. Abschnitts des ORF-G;
11. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat II nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren;

(3) Im Fall der Verhinderung gilt folgende Vertretungsregel:

1. Mag. Michael OGRIS wird vertreten durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
2. Dr. Susanne LACKNER wird vertreten durch Dr. Martina HOHENSINN, bei deren Verhinderung durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
3. Mag. Michael TRUPPE wird vertreten durch Dr. Martina HOHENSINN, bei deren Verhinderung oder wenn diese bereits nach Z 2 vertritt durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M..

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats II**

§ 8. (1) Senat II wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina HOHENSINN und Dr. Susanne LACKNER.

(2) Die Zuständigkeit des Senats II umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem AMD-G, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt;
2. Erteilung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für Fernsehen nach dem TKG 2003, soweit es sich um Mehrparteienverfahren handelt, in den in Z 1 genannten Fällen;
3. Verfahren zur Mitbenutzung nach § 8 ORF-G und § 8 TKG 2003, soweit sie sich nicht auf Hörfunk nach dem PrR-G beziehen;
4. Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter und Multiplex-Betreiber nach dem AMD-G, mit Ausnahme der Aufgaben hinsichtlich der Einhaltung der Werbebestimmungen (§ 2 Abs. 1 Z 7 KOG);
5. Verfahren aufgrund von Beschwerden nach dem AMD-G, ausgenommen der dem Senat III zugewiesenen Aufgaben;

6. Angelegenheiten der Frequenzverwaltung im Bereich des Rundfunks mit Ausnahme des Hörfunks, einschließlich der Überprüfung von Zuordnungen und Entzugsverfahren;
  7. Planung und Umsetzung der Digitalisierung, einschließlich der Erarbeitung des Digitalisierungskonzepts und der Erstellung des Digitalisierungsberichts sowie der Mitwirkung in Angelegenheiten des Digitalisierungsfonds (§ 23 Abs. 2 KOG);
  8. Wettbewerbsregulierung von Rundfunknetzen nach dem TKG 2003 sowie sonstige Aufgaben nach dem TKG 2003;
  9. Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen;
  10. Wahrnehmung der Aufgaben in Verfahren nach dem KartellG und dem WettbewerbsG;
  11. sonstige Angelegenheiten im Anwendungsbereich des AMD-G;
  12. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des 1., 1a., 1b., 1c. und 4. Abschnitts des ORF-G, mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 und 6 und § 8;
  13. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften bei Einsprüchen gegen Listen für Redakteurssprecherwahlen;
  14. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten der Organe des Österreichischen Rundfunks und ihrer Beschlüsse;
  15. Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften in Angelegenheiten des § 4 Abs. 5 und 6 und des § 10 ORF-G, abwechselnd mit Senat I nach Maßgabe des Einlangens des verfahrenseinleitenden Geschäftsstücks beginnend bei Senat I; abweichend hiervon umfasst die Zuständigkeit des jeweiligen Senats auch alle weiteren zur selben Sendung eingebrachten Beschwerden und Anträge und etwaige Wiederaufnahmeverfahren;
  16. sonstige Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften nach dem ORF-G;
  17. Verfahren nach dem ZuKG;
  18. sonstige, weder einem Einzelmitglied noch dem Senat I oder dem Senat III zugewiesenen Aufgaben der KommAustria.
- (3) Im Fall der Verhinderung gilt folgende Vertretungsregel:
1. Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M. wird vertreten durch Mag. Michael OGRIS;
  2. Dr. Susanne LACKNER wird vertreten durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung durch Mag. Michael OGRIS;
  3. Dr. Martina HOHENSINN wird vertreten durch Mag. Michael TRUPPE, bei dessen Verhinderung oder wenn dieser bereits nach Z 2 vertritt durch Mag. Michael OGRIS.

### **Zusammensetzung und Zuständigkeit des Senats III**

**§ 9.** (1) Senat III wird gebildet aus dem Senatsvorsitzenden Mag. Michael OGRIS sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina HOHENSINN und Mag. Michael TRUPPE.

(2) Die Zuständigkeit des Senats III umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Verfahren über die Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes, der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G sowie des § 31 Abs. 19 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G und der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, soweit sie nicht im Rahmen der Werbebeobachtung erfolgen;
2. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz;
3. Vergabe der Förderungen nach § 33 KOG.

(3) Im Fall der Verhinderung gilt folgende Vertretungsregel:

1. Mag. Michael OGRIS wird vertreten durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M.;
2. Dr. Martina HOHENSINN wird vertreten durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung oder wenn dieser bereits nach Z 1 vertritt durch Dr. Susanne LACKNER;
3. Mag. Michael TRUPPE wird vertreten durch Dr. Florian PHILAPITSCH, LL.M., bei dessen Verhinderung oder wenn dieser bereits nach Z 1 oder 2 vertritt durch Dr. Susanne LACKNER.

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige Bestimmungen**

#### **Verwaltungsstrafverfahren**

§ 10. Die Zuständigkeitsverteilung in Verwaltungsstrafverfahren folgt der Zuständigkeitsverteilung nach dem 2. und 3. Abschnitt.

#### **Zuständigkeitskonkurrenz**

§ 11. Ist nach den §§ 4 bis 10 in einem Verfahren die Zuständigkeit von mehr als einem Einzelmitglied oder mehr als einem Senat gegeben und lässt sich das Verfahren nicht trennen, ist in Verfahren, die vor einem Einzelmitglied zu führen sind, immer der Vorsitzende zuständig und in Verfahren, die vor einem Senat zu führen sind, immer der Senat II zuständig.

#### **Auskunftspflicht und Amtshilfe**

§ 12. Die gesetzliche Auskunftspflicht und die Amtshilfe knüpfen an die Zuständigkeit nach der vorliegenden Geschäftsverteilung an.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 13. (1) Diese Geschäftsverteilung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Geschäftsfälle, die aufgrund der Geschäftsverteilung 2010, KOA 5.020/10-0001, bereits einem Einzelmitglied oder einem Senat zugewiesen wurden, sind von diesem fortzuführen. Die Vertretungsregel bemisst sich in diesen Fällen nach der Geschäftsverteilung 2010.

14. Dezember 2010  
Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)